

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/8696 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

A. Problem

Baden-Württemberg möchte die Strukturen des Notariats im Land reformieren. Anders als im übrigen Bundesgebiet werden notarielle Aufgaben in Baden-Württemberg aus historischen Gründen überwiegend von Amtsnotaren wahrgenommen. Innerhalb Baden-Württembergs bestehen unterschiedliche Ausgestaltungen im badischen und im württembergischen Rechtsgebiet. Ziel des Gesetzentwurfs ist ein flächendeckender Wechsel vom Amtsnotariat hin zum Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung in allen Teilen des Landes. Mit dem Systemwechsel soll die Rechtszersplitterung im Land selbst und gegenüber den übrigen Ländern bereinigt und im Übrigen den europarechtlichen Anforderungen an die Erbringung notarieller Leistungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die für die Reform des Notariats in Baden-Württemberg notwendigen Änderungen verschiedener Bundesgesetze, vor allem der Bundesnotarordnung. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen präzisieren den Gesetzentwurf. Zur Stärkung des Ziels eines flächendeckenden Wechsels zum Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung schlägt der Ausschuss insbesondere vor, die Bestellung von Anwaltsnotaren künftig im ganzen Land auszuschließen. Daneben enthalten die Änderungsvorschläge des Ausschusses eine Regelung, die vorsieht, die Grundbucheinsicht auch nach der Reform bei den bisher zuständigen Stellen zu ermöglichen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8696 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Markus Grübel
Berichterstatte

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatte

Christine Lambrecht
Berichterstatte

Mechthild Dyckmans
Berichterstatte

Sevim Dağdelen
Berichterstatte

Jerzy Montag
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
und anderer Gesetze
– Drucksache 16/8696 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Für das Land Baden-Württemberg gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Neben Notaren nach § 3 Absatz 1 können Notare im Landesdienst bestellt werden.

(2) Notare im Landesdienst, die sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Absatz 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. Das Gleiche gilt für Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen. § 5 Halbsatz 2 gilt insoweit nicht. § 6 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Notare im Landesdienst nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(4) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, einer in Baden-Württemberg gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand einer Notarkammer, der Notare im Landesdienst angehören, gehört für das badische und für das württembergische Rechtsgebiet je ein Notar im Landesdienst an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Der Notar im Landesdienst und sein Vertreter werden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Für das Land Baden-Württemberg gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

von den Notaren im Landesdienst nach Rechtsgebieten aus dem Kreis derjenigen Notare im Landesdienst gewählt, die der Notarkammer beigetreten sind.

(5) Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besitzt. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5.“

2. § 115 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 114 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 114

Für das Land Baden-Württemberg gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Es werden Notare nach § 3 Absatz 1 bestellt.

(2) Wer am 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate tätig ist, gilt als am 1. Januar 2018 zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 bestellt. *Amtssitz dieser Notare ist der Sitz des staatlichen Notariats im Sinne des Satzes 1 am 31. Dezember 2017, Amtsbereich der Bezirk des Landgerichts, in dem das staatliche Notariat am 31. Dezember 2017 seinen Sitz hat. Eine Änderung des Amtssitzes und des Amtsbereichs erfolgt nach Maßgabe der §§ 10 und 10a.* Die Landesjustizverwaltung erteilt als Nachweis über die Bestellung eine Bestallungsurkunde. § 13 gilt entsprechend.

(3) Den Notaren im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die von ihnen bei den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate geführten Akten und Bücher in Verwahrung gegeben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Für Stellenbesetzungsverfahren im badischen Rechtsgebiet, für die die in der Ausschreibung gesetzte Frist vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 1] abgelaufen ist, gilt § 6b Absatz 3 nicht für Bezirksnotare und für Personen, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen.“

2. unverändert

Artikel 2

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Für das Land Baden-Württemberg gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) unverändert

(2) Wer am 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate tätig ist **und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst entlassen wurde**, gilt als am 1. Januar 2018 zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 bestellt. Die Landesjustizverwaltung erteilt als Nachweis über die Bestellung eine Bestallungsurkunde. § 13 gilt entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

§ 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die bei den Abteilungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ der staatlichen Notare für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit geführten Akten und Bücher gelten die Vorschriften über die Verwahrung von Akten und Büchern durch die Amtsgerichte entsprechend.

(4) Personen, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten und sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Absatz 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. § 5 Halbsatz 2 gilt insoweit nicht. § 6 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(5) Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5.

(6) Richter und Beamte des Landes Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst oder Notarvertreter bestellt waren, können zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren berufen werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

2. § 116 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Anwaltsnotare, die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellt sind, bleiben im Amt.**“

Artikel 3

**Aufhebung des Gesetzes
über die Ermächtigung des Landes Baden-
Württemberg zur Rechtsbereinigung**

Das Gesetz über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

entfällt

Entwurf

S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Unterbringungs-“ ein Komma und das Wort „Nachlass-“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 35 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundbuchämtern“ die Wörter „des badischen Rechtsgebiets“ gestrichen und nach der Angabe „§ 3 Nr. 1 Buchstaben f, h und i“ ein Komma und die Wörter „nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a vorbehaltlich *des* § 14 dieses Gesetzes“ eingefügt.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Über Erinnerungen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 entscheidet der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Notariat oder Grundbuchamt seinen Sitz hat.“

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) *Erledigt* ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 *Vormundschafts- und Betreuungssachen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder nimmt er* Aufgaben nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c wahr, gelten *die* § 14 Absatz 1 *Nr. 4 bis 6, 7, 8 und 16* und § 16 nicht. Dem Richter bleiben vorbehalten:
 1. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nach § 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung,
 2. *die vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben bei der Annahme als Kind nach den §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 56f Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie nach dem Adoptionswirkungsgesetz,*
 3. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach § 1800 i. V. m. § 1631b, den §§ 1906 und 1915 Abs. 1 i. V. m. den §§ 1800, 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Freiheitsentziehung auf Grund der §§ 1846, 1908i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder *des § 68b Abs. 3 und 4* des Gesetzes über *die* Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Anordnung einer Vorführung nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie alle Ent-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 35 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundbuchämtern“ die Wörter „des badischen Rechtsgebiets“ gestrichen und nach der Angabe „§ 3 Nr. 1 Buchstaben f, h und i“ ein Komma und die Wörter „nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a **und b** vorbehaltlich **der §§ 14 und 15** dieses Gesetzes“ eingefügt.
2. unverändert

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) **Nimmt** ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 Aufgaben nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **a, b oder c** wahr, gelten § 14 Absatz 1 **Nummer 2, 5, 7, 8 und 12 Buchstabe a sowie § 15 Nummer 1 bis 6** und § 16 nicht. Dem Richter bleiben vorbehalten:
 1. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nach **§ 125 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,**
 2. **entfällt**
2. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach § 1800 i. V. m. § 1631b, den §§ 1906 und 1915 **Ab-**satz 1 i. V. m. den §§ 1800, 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Freiheitsentziehung auf Grund der §§ 1846, 1908i **Ab-**satz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder **der §§ 283 und 284** des Gesetzes über **das Verfahren in Familiensachen und in den** Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Anordnung einer Vorführung nach § 278 **Ab-**satz 5 des Gesetzes über **das Verfah-**

Entwurf

scheidungen in Unterbringungssachen; dies gilt jeweils auch bei Unterbringung durch einen Bevollmächtigten,

4. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts sowie die Bestellung eines Betreuers oder Pflegers auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften,
 5. die nach § 1596 Abs. 1 Satz 3 und den §§ 1904, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Genehmigungen sowie die Anordnung einer Pflegschaft und die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters und
 6. der Erlass einer Maßregel in Bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach §§ 1846, 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
2. Die §§ 35 und 36 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 61 Absatz 4 und § 64 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Grundbuchordnung

§ 143 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 143

In Baden-Württemberg können mit der Führung der Grundbücher nicht betraute Behörden bestimmt werden, bei denen Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch nach Maßgabe des § 132 genommen werden kann. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie alle Entscheidungen in Unterbringungssachen; dies gilt jeweils auch bei Unterbringung durch einen Bevollmächtigten,

3. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts sowie die Bestellung eines Betreuers oder Pflegers auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften,
4. die nach § 1596 Absatz 1 Satz 3 und den §§ 1904, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Genehmigungen sowie die Anordnung einer Pflegschaft und die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters und
5. der Erlass einer Maßregel in Bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach den §§ 1846, 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der §§ 143 und 144 für Baden-Württemberg und“ durch die Wörter „des § 144 für“ ersetzt.
2. § 143 wird wie folgt gefasst:

„§ 143

In Baden-Württemberg können die Gewährung von Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronische Grundakte sowie die Erteilung von Ausdrucken hieraus im Wege der Organleihe auch bei den Gemeinden erfolgen. Zuständig ist der Ratschreiber, der mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben muss. Er wird insoweit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig, in dessen Bezirk er bestellt ist. Das Nähere wird durch Landesgesetz geregelt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird aufgehoben.
2. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars diesem selbst zu, so finden die folgenden Vorschriften des Ersten Teils“ durch die Wörter „Die folgenden Vorschriften des Ersten Teils finden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf den Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen“ gestrichen.
3. In § 144 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „,dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen,“ gestrichen.
4. In § 144a Satz 1 werden die Wörter „,dem Notar für seine Tätigkeit selbst zufließen und“ gestrichen.
5. § 151 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen,“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 152 Absatz 1 werden die Wörter „, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen,“ gestrichen.
7. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 154 Absatz 1 werden die Wörter „Fließen die Kosten dem Notar selbst zu, so dürfen sie“ durch die Wörter „Die Kosten des Notars dürfen“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Umsatzsteuergesetzes 2005**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In Landesbesoldungsordnungen R können die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Lan-

Artikel 9**entfällt****Artikel 10****entfällt****Artikel 11****entfällt**

Entwurf

desgericht einschließlich des Präsidenten und seines ständigen Vertreters geregelt werden.“

Artikel 12**Schlussvorschriften**

(1) *Die Artikel 1, 4 und 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 6b Absatz 3 der Bundesnotarordnung gilt nicht, soweit durch Artikel 1 Änderungen beim Zugang zum Amt des Notars nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung geschaffen werden.*

(2) Artikel 2 bis 3 und 6 bis 11 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Schlussvorschriften**

(1) Artikel 1 **tritt** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

(3) Artikel 2, 3 und 6 bis 8 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Dr. Carl-Christian Dressel, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/8696** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage 16/8696 in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8696 in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 139. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8696 in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** befürworteten die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Vereinheitlichung des Notarrechts innerhalb Baden-Württembergs als wichtigen Gewinn an Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger. Auch die Übertragung der Aufgaben nach der Grundbuchordnung auf die baden-württembergischen Amtsgerichte sei als Angleichung an die Rechtslage im übrigen Bundesgebiet sehr zu begrüßen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 16/8696 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/8696 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 114)

Der neue Absatz 6 nimmt die Übergangsregelung des Artikels 12 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs in das Stammgesetz auf. Die Änderung folgt einer Anregung der Bundesregierung (Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/8696, S. 16). Noch laufende Stellenbesetzungsverfahren im badischen Rechtsgebiet, für die aber die Ausschreibungsfrist bereits abgelaufen ist, sollen durch die Änderungen des § 114 BNotO-E, die den Bewerberkreis auf Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare und diesen gleichgestellte Personen erweitern, nicht nachträglich nochmals über § 6b Absatz 3 BNotO für Bewerbungen aus diesem Personenkreis geöffnet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 114)

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Bundesregierung, auf deren Begründung verwiesen wird (Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/8696, S. 15)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 116 Abs. 1)

Das Ziel, im Bereich des Notariats eine historisch bedingte Rechtszersplitterung zu bereinigen, und das Interesse an einer Angleichung an die Rechtslage im übrigen Bundesgebiet gebieten es, im selben räumlichen Gebiet nur eine Notariatsform vorzusehen (so auch Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/8696, S. 15). Die von dem geltenden § 116 Absatz 1 eröffnete Möglichkeit, in bestimmten Rechtsgebieten Baden-Württembergs Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare zu bestellen, soll deshalb beseitigt werden. Ab dem 1. Januar 2018 sollen daher in Baden-Württemberg keine Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare mehr bestellt werden können. Der geltende § 116 Absatz 1 muss deshalb aufgehoben werden. Er wird durch eine Regelung ersetzt, die es den vor dem 1. Januar 2018 bestellten Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ermöglicht, über den 31. Dezember 2017 hinaus im Amt zu bleiben und als Notarin oder Notar weiter tätig zu sein. Für das Erlöschen des Amtes dieser Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 47 ff. BNotO).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung, nach der die Länder ermächtigt werden sollen, ein gemeinsames Amtsgericht auch für Nachlasssachen einzurichten, kann entfallen. Denn eine entsprechende Regelung ist bereits durch Artikel 22 Nr. 10 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung ab dem 1. September 2009 geschaffen worden. Nach dem ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen § 23d VVG können die Länder für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeinsame Amtsgerichte einrichten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 35 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 23 Nr. 1, 4 und 5 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung ab 1. September 2009 eingeführten Änderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung ab 1. September 2009 eingeführten Änderungen. Welche Aufgaben in Adoptionsachen (§ 186 ff. FamFG in der Fassung des FGG-RG) dem Richter vorbehalten bleiben, ist in § 14 Absatz 1 Nummer 15 RPfLG

in der Fassung des Artikels 23 Nummer 4 FGG-RG bestimmt, so dass die in dem Entwurf vorgesehene Nummer 2 in § 33 Absatz 3 neu RPfG entfallen kann.

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 3)

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Grundbuchämter von den Gemeinden zu den Amtsgerichten wird die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 GBO insoweit gegenstandslos, als sie auf die abweichenden Vorschriften des § 143 GBO für Baden-Württemberg Bezug nimmt. Die mit der Neufassung des § 143 GBO verfolgte Sonderzuständigkeit für die Gewährung von Grundbucheinsichten stellt keine Abweichung von § 1 Absatz 1 Satz 1 GBO dar, wonach die Grundbücher von den Amtsgerichten geführt werden. Vielmehr wird nur für den Bereich der Grundbucheinsicht eine Sonderregelung getroffen.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 143)

In Baden-Württemberg sieht derzeit § 35a des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen vor. Die für die Führung der Grundbücher zuständigen Notarinnen und Notare sowie Notarvertreterinnen und Notarvertreter sind zugleich Grundbuchbeamtinnen bzw. Grundbuchbeamte für die Einsichtsstellen. Eine Ratschreiberin oder ein Ratschreiber, die oder der von der Gemeinde bestellt ist, erledigt die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle in Vertretung der Grundbuchbeamtin oder des Grundbuchbeamten. So ist der Bezug der Tätigkeit der Ratschreiberin oder des Ratschreibers zum Grundbuchamt gewahrt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch in Baden-Württemberg die Grundbücher bei den Amtsgerichten geführt werden. Jedoch soll die Grundbucheinsicht auch weiterhin bei den bisherigen Stellen möglich bleiben. Dies bedeutet, dass die Grundbucheinsicht außerhalb des Grundbuchamtes ermöglicht werden soll. Mit der Verlagerung der Grundbuchämter von den Gemeinden zu den Amtsgerichten sind jedoch die Ratschreiberinnen und Ratschreiber nicht mehr an die Grundbuchämter angebunden. Es ist daher eine Sonderregelung für Baden-Württemberg erforderlich, nach der die bislang die Grundbucheinsicht gewährenden Ratschreiberinnen und Ratschreiber auch weiterhin diese Aufgabe wahrnehmen können sollen.

Satz 1 der Vorschrift ermöglicht daher, dass die Aufgaben des Grundbuchamtes im Rahmen der Grundbucheinsicht auch durch die Gemeinden im Wege der Organleihe erfüllt werden können. Funktionell zuständig sollen in diesem Fall die Ratschreiberin oder der Ratschreiber bleiben (Satz 2). Zudem wird die Mindestqualifikation des für die Einsichtsgewährung zuständigen Personals vorgegeben. Die Ratschreiberin und der Ratschreiber sollen demnach mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justiz-

dienst haben. Hierdurch soll ein mit dem übrigen Bundesgebiet vergleichbarer Qualitätsstandard gewährleistet werden. Die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch kann nach § 132 GBO auch bei einem anderen als dem Grundbuchamt genommen werden, das dieses Grundbuch führt. Entsprechendes gilt für die Einsicht in die elektronische Grundakte. Vor diesem Hintergrund bestimmt Satz 3, dass die Ratschreiberin oder der Ratschreiber bei der Gewährung der Einsicht und der Erteilung von Ausdrucken als Urkundsbeamtin bzw. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig wird, in dessen Bezirk sie oder er bestellt ist. Diese Bestimmung bewirkt zum einen, dass § 12c Absatz 4 GBO anwendbar ist, wenn die Änderung einer Entscheidung der Ratschreiberin oder des Ratschreibers verlangt wird. Zum anderen stellt sie klar, dass über das Änderungsverlangen die Grundbuchrichterin oder der Grundbuchrichter desjenigen Amtsgerichts zu entscheiden hat, in dessen Bezirk die Ratschreiberin oder der Ratschreiber bestellt ist. Die Aufgabenerfüllung als Urkundsbeamtin bzw. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle führt außerdem dazu, dass die Ratschreiberin oder der Ratschreiber insoweit der Dienstaufsicht der Justizbehörden unterliegt. Je nach landesgesetzlicher Ausgestaltung (Satz 4) ist die Ausübung der Dienstaufsicht beispielsweise durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichtes oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts denkbar.

Zu Artikel 9 bis 11

Die Artikel 9 bis 11 sollen, dem Vorschlag der Bundesregierung folgend, entfallen (siehe Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/8696, S. 16). Die vorgeschlagenen Änderungen der Kostenordnung und des Umsatzsteuergesetzes sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. § 37 Absatz 2 BBesG ist durch Artikel 2 Nr. 25 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) bereits insgesamt aufgehoben worden.

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1

Die Änderung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung zum Wegfall des Artikels 4; die In-Kraft-Tretens-Regelung für Artikel 5 erfolgt im neuen Absatz 2. Die Übergangsregelung des Satzes 2 soll in § 114 Absatz 6 BNotO-E aufgenommen werden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bewirkt, dass Artikel 5 zeitgleich mit dem FGG-Reformgesetz in Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Artikel 9 bis 11.

Berlin, den 6. Mai 2009

Markus Grübel
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

